

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



Belgian Scrap Terminal NV

**BELGIAN SCRAP TERMINAL NV,
LAND VAN WAASLAAN – KAAIEN 1123 – 1125 – 1201, 9130 KALLO**

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Ungeachtet beliebiger anderslautender Mitteilungen in der Vergangenheit oder Zukunft akzeptiert der Verkäufer durch die Übersendung einer Offerte an oder den Abschluss eines Kaufvertrags mit der NV Belgian Scrap Terminal ("B.S.T."), dass nur folgende Normen für alle vertraglichen, vorvertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen B.S.T. und dem Verkäufer gültig sind, sowohl derzeitige als auch zukünftige: (in hierarchisch absteigender Reihenfolge, das folgende in Ermangelung oder Stillschweigen des vorigen) (1) der schriftliche und unterzeichnete besondere Vertrag; (2) die schriftliche Auftragsbestätigung; (3) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; (4) Art. 4-37 und 41-88 des Wiener Kaufvertrags; (5) die Unidroit-Grundregeln; (6) das belgische Recht, unter Ausschluss der Artikel 1-3, 38-40 und 89-101 des Wiener Kaufvertrags.

B.S.T. lehnt alle anderen Normen und Bedingungen ab, mit der einzigen Ausnahme der Bedingungen, die B.S.T. ausdrücklich zum Zeichen der Annahme unterzeichnet. Diese ausdrücklich zum Zeichen der Annahme unterzeichneten Abweichungen sind nur für den Vertrag gültig, auf den sie sich beziehen, und können nicht bei eventuellen anderen, selbst gleichartigen Verträgen geltend gemacht werden.

1.2 Die eventuelle Ungültigkeit einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eines Teils einer Bestimmung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und/oder der restlichen Bestimmung. Im Falle der Ungültigkeit einer der Bestimmungen werden B.S.T. und der Kunde im Maße des Möglichen und gemäß ihrer Loyalität und Überzeugung verhandeln, um die ungültigen Bestimmungen durch gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen, die dem allgemeinen Geist der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechen.

1.3 B.S.T. behält sich das Recht vor, ihre Allgemeinen Einkaufsbedingungen jederzeit anzupassen und/oder zu ändern.

1.4 Unter Verkäufer wird auch jeder verstanden, der im Namen und/oder auf Rechnung eines Dritten eine Offerte an B.S.T. sendet oder einen Kaufvertrag mit B.S.T. abschließt.

2. OFFERTE, AUFTRAG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

2.1 B.S.T. kann alle ihre Preisanfragen zu jedem beliebigen Zeitpunkt zurückziehen. In jedem Fall sind alle Preisanfragen von B.S.T. unverbindlich und können lediglich als Einladung zur Unterbreitung eines Angebots durch den Verkäufer betrachtet werden.

2.2 Wenn B.S.T. ein Angebot vom Verkäufer erhält, kommt der Vertrag erst zustande, sobald eine Person, die befugt ist, um B.S.T. rechtlich zu verpflichten, das Angebot des Verkäufers schriftlich bestätigt oder sobald B.S.T. mit der Ausführung des Einkaufsvertrags beginnt.

Wenn B.S.T. auf eigene Initiative einen Auftrag erteilt, kommt der Vertrag zustande, sobald der Verkäufer, selbst mündlich, diesem Auftrag zustimmt.

2.3 Es steht B.S.T. frei, die Parteien zu wählen, mit denen sie einen Vertrag abschließen möchte.

2.4 Alle vom Verkäufer ausgehenden Offerten sind verbindlich und gelten mindestens für eine Frist von 3 Monaten.

3. PREIS

3.1 Alle Preise des Verkäufers gelten inklusive MWST und werden in Euro und/oder USD ausgedrückt.

3.2 Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm mitgeteilten Preise die niedrigsten Preise sind, die der Verkäufer zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Mengen desselben und/oder eines gleichartigen Materials seinem Kundenstamm anbietet. Der Verkäufer erklärt, rückwirkend eine Preissenkung vorzusehen, wenn er eine gleichartige Menge desselben und/oder eines gleichartigen Materials an einen Dritten zu einem günstigeren Preis anbietet.

3.3 Alle Kosten sind in den vom Verkäufer vorgeschlagenen Preisen inbegriffen und fallen, außer im Fall einer anderslautenden Vereinbarung, zu Lasten des Verkäufers.

Diese Kosten beziehen sich unter anderem auf (rein beispielhafte Auflistung): Preise für Verpackung, Lieferung auf konsignierten Paletten, Transport- und Reisekosten, einschließlich der Transportversicherung, Lagerkosten einschließlich zusätzlicher Kosten im Zusammenhang mit einer eventuell verlängerten Lagerung, Portokosten, Importzölle, Abgaben, Steuern usw.

3.4 Alle Preise des Verkäufers sind Fixpreise und können nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von B.S.T. erhöht werden.

So können unter anderem folgende Ereignisse, außer im Fall einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von B.S.T., keinen Anlass für eine Erhöhung des Preises darstellen (rein beispielhafte Auflistung): Währungsschwankungen, Erhöhungen von Materialpreisen, Preisen von Hilfsmaterialien und Grundstoffen, Löhnen, Gehältern, Sozialabgaben, behördlich auferlegten Kosten, Abgaben und Steuern, Transportkosten, Import- und Exportzöllen oder Versicherungsprämien, die zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung des verkauften Materials auftreten.

3.5 Alle Preise in Bezug auf die Lieferung von Dienstleistungen sind Fixpreise und gelten unvermindert des Zeitpunkts, an dem die Dienstleistungen erbracht wurden, einschließlich der Dienstleistungen, die an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, außerhalb der Bürozeiten und/oder während der offiziellen Bauferien erbracht wurden.

4. LIEFERUNG

4.1 Außer im Fall einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung wird das Material vom Verkäufer an dem von B.S.T. angegebenen Zeitpunkt und Ort geliefert.

4.2 Das Material reist auf Rechnung und auf Risiko des Verkäufers, ungeachtet der Transportart und/oder ungeachtet dessen, wer den Transport organisiert.

4.3 Die angegebenen Ausführungs- und Lieferfristen sind verbindlich und stellen einen essenziellen Vertragsbestandteil dar. Im Fall einer Überschreitung der angegebenen Frist und/oder im Fall einer Teillieferung erfolgt die weitere Abwicklung gemäß Artikel 8 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

4.4 Außer im Fall anderslautender Vereinbarungen haben Änderungen in der Bestellung keineswegs zur Folge, dass die vorausgesetzten Lieferfristen verlängert und/oder hinfällig werden.

5. RISIKO UND EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

5.1 Das Risiko des gekauften Materials geht erst zu dem Zeitpunkt auf B.S.T. über, an dem das angekaufte Material definitiv übergeben wird.

5.2 Die Eigentumsrechte am verkauften Material gehen zu dem Zeitpunkt auf B.S.T. über, an dem der Vertrag zustande kommt.

6. INFORMATION, MUSTER UND MODELLE

Das angekaufte Material ist nur dann vertragskonform, wenn:

- es für jede besondere von B.S.T. gewünschte Nutzung geeignet ist, die von dieser dem Verkäufer beim Abschluss des Vertrags mitgeteilt wurde und die der Verkäufer akzeptiert hat;
- es der vom Verkäufer angegebenen Beschreibung entspricht;
- das Material die Eigenschaften der Waren aufweist, die der Verkäufer B.S.T. als Muster oder Modell gezeigt hat;
- und wenn es für die Nutzung geeignet ist, für welche die Waren derselben Art für gewöhnlich dienen;

Im Fall eines eventuellen Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen ist die angegebene Reihenfolge hierarchisch ausschlaggebend.

7. GEFÄHRLICHE GÜTER

7.1 Der Verkäufer hat die Verantwortung, zu gewährleisten, dass das angekaufte Material keine gefährlichen Güter und/oder Schadstoffe enthält.

Unter anderem folgende Güter werden als gefährlich und/oder schädlich betrachtet (rein beispielhafte Auflistung): Gasflaschen, radioaktives Material, Sprengstoffe, Brennstoffe, usw.

7.2 Wenn das angekaufte Material gefährliche Güter enthält, muss der Verkäufer das verkaufte Material unverzüglich, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko, bei B.S.T. zurückholen.

Darüber hinaus ist der Verkäufer in diesem Fall verpflichtet, eine Alternative für die mangelhafte Lieferung anzubieten, und ist der Verkäufer zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von 35% der gesamten Kaufsumme verpflichtet, unvermindert dem ausdrücklichen Recht von B.S.T., einen höheren Schadenersatz zu fordern, wenn diesbezüglich ein Nachweis erbracht wird.

7.3 Wenn B.S.T. die betreffende Lieferung weiterverkauft und/oder auf andere Art und Weise weiterleitet, haben die Kunden von B.S.T., unvermindert Artikel 7.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, das Recht, den Verkäufer direkt für alle Schäden und/oder für alle zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit den gefährlichen Gütern und/oder Schadstoffen, die das gekaufte Material enthält, anzusprechen.

8. HAFTUNG DES VERKÄUFERS

8.1 Bei der Entgegennahme des Materials wird B.S.T. eine erste oberflächliche Kontrolle ausführen.

Diese erste Kontrolle bezieht sich lediglich auf direkt feststellbare Abweichungen, die ohne einzige Form der Bearbeitung und/oder Verlagerung des Materials festgestellt werden, und gilt keinesfalls als Abnahme des gelieferten Materials.

8.2 B.S.T. behält sich das Recht vor, nichtkonforme oder mangelhafte Lieferungen, einschließlich der Lieferungen, die gefährliche Güter und/oder Schadstoffe enthalten, zu protestieren, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesamtheit des gekauften Materials von B.S.T. verarbeitet, verwendet und/oder weiterverkauft wurde. Wenn B.S.T. nichtkonforme oder mangelhafte Lieferungen, einschließlich Lieferungen, die gefährliche Güter und/oder Schadstoffe enthalten, weiterverkauft und/oder auf andere Art und Weise weiterleitet, geht dieses Recht auf die Kunden von B.S.T. über.

8.3 Im Fall einer verspäteten, teilweisen, nichtkonformen und/oder mangelhaften Lieferung ist der Verkäufer in jedem Fall zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 35% der gesamten Kaufsumme verpflichtet, unvermindert des ausdrücklichen Rechts von B.S.T., einen höheren Schadenersatz zu fordern, falls diesbezüglich ein Nachweis erbracht wurde.

In diesem Fall hat B.S.T. darüber hinaus das Recht, nach eigenem Ermessen und eigener Einsicht: (1) den Verkäufer zu verpflichten, eine Lösung zu suchen, und B.S.T. kostenlos eine Alternative für die verspätete, teilweise, nichtkonforme und/oder mangelhafte Lieferung anzubieten; (2) den vereinbarten Preis zu senken, und zwar im Verhältnis des

Prozentsatzes des gelieferten Materials, das verspätet, mangelhaft oder nichtkonform ist; (3) das Material auf Rechnung und Risiko des Verkäufers zurückzusenden, (4) auf Rechnung des Verkäufers Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen; (5) zu einem Deckungskauf und/oder Deckungsverkauf überzugehen; und/oder (6) den Vertrag mit dem Verkäufer mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen, ohne dass B.S.T. hierfür auf beliebige Art und Weise zur Haftung gezogen werden kann.

8.4 Neben oben genannten Haftungen ist der Verkäufer im Fall einer verspäteten, teilweisen, nichtkonformen und/oder mangelhaften Lieferung zudem dazu verpflichtet, indirekte Schäden, einschließlich Gewinnausfall, der sich aus einer verspäteten, nichtkonformen und/oder mangelhaften Lieferung ergibt, integral zu entschädigen.

8.5 Der Verkäufer haftet für alle Schäden in Bezug auf (rein beispielhafte Auflistung): Umwelt, Sicherheit, (Volks-) Gesundheit usw., ungeachtet dessen, ob das verkaufte Material allen geltenden gesetzlichen und/oder anderen Normen, Standards und/oder Verpflichtungen entspricht.

Der Verkäufer erklärt, jedem möglichen gerichtlichen und/oder anderen Verfahren beizutreten, in dem ein derartiger Schaden B.S.T. zu Lasten gelegt wird, und verpflichtet sich dazu, alle (Gerichts-) Kosten diesbezüglich an B.S.T. zu entschädigen.

8.6 Die Zahlungspflichten von B.S.T. werden ausgesetzt, solange der Verkäufer nicht alle in diesem Artikel aufgelisteten Pflichten erfüllt.

9. PFLICHTEN DES VERKÄUFERS

9.1 Der Verkäufer trägt die Verantwortung, um:

- B.S.T. auf regelmäßiger Basis alle relevanten Informationen in Bezug auf das angekaufte Material und/oder den Transport zu übermitteln;

- zu garantieren, dass das verkaufte Material allen geltenden gesetzlichen und/oder anderen Normen, Standards und/oder Verpflichtungen entspricht, insbesondere den Normen und Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Übertragung von Abfallstoffen;

- B.S.T. und/oder ihren Bevollmächtigten jederzeit Zugang zu dem Gelände des Verkäufers zu gewähren, um dort das angekaufte Material und/oder den Status/Fortschritt des Auftrags zu inspizieren;

- Die nötigen Versicherungsverträge abzuschließen, unter anderem in Bezug auf (rein beispielhafte Auflistung): Arbeitgebersversicherung, Berufshaftpflichtversicherung, Produkthaftungsversicherung usw.

Der Verkäufer erteilt B.S.T. die Zustimmung, auf erste Anfrage Einblick in die Policen und Zahlungsbelege der oben genannten Versicherungen zu erhalten.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von B.S.T. hat der Verkäufer nicht das Recht, den Auftrag oder einen Teil des Auftrags an einen Dritten zu übertragen und/oder zu vergeben.

Wenn der Auftrag, selbst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von B.S.T., an einen Dritten vergeben wird, bleibt der Verkäufer gesamtschuldnerisch für die Einhaltung seiner Pflichten haftbar, und erklärt der Verkäufer, dass der Dritte-Übernehmer die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen integral akzeptieren und anwenden wird.

9.3. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von B.S.T. hat der Verkäufer nicht das Recht, das Gelände von B.S.T. zu betreten.

9.4 Wenn der Verkäufer und/oder seine Bevollmächtigten Arbeiten auf dem Gelände von B.S.T. ausführen, behält der Verkäufer die vollständige Verantwortung für oben genannte Personen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit.

Der Verkäufer befreit B.S.T. von jeder möglichen Haftung diesbezüglich.

10. RECHNUNG UND ZAHLUNG

10.1 Außer im Fall einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung im Kaufvertrag kann von B.S.T. nicht verlangt werden, Zahlungen vor der vollständigen und konformen Lieferung auszuführen.

10.2 Außer im Fall einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung im Kaufvertrag gilt für alle Rechnungen des Verkäufers eine minimale Zahlungsfrist von 90 Tagen.

10.3 Die Rechnungen des Verkäufers müssen stets folgende Angaben aufweisen:

- Auftragsnummer und Datum der Auftragserteilung

- eine vollständige und deutliche Beschreibung des Materials, auf das sich die Rechnung bezieht;

- die Rechnungssumme, unterteilt in eine Nettosumme und die fällige MWST-Summe;

- die Zahlungsfrist, wobei diese nicht kürzer als 90 Tage sein darf.

B.S.T. hat das Recht, alle inkorrekten und/oder unvollständigen Rechnungen zurückzuweisen.

10.4 Die Zahlungen von B.S.T. an Zwischenpersonen, die für den Verkäufer auftreten, wirken befreiend, selbst wenn diese nicht an den Verkäufer weitergeleitet wurden.

10.5 Die Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises durch B.S.T. gilt keinesfalls als Abnahme des gelieferten Materials und befreit den Verkäufer keineswegs von seiner Haftung und/oder anderen Pflichten.

11. HÖHERE GEWALT

11.1 Nur im Fall höherer Gewalt im strikten Sinne des Wortes ist der Verkäufer von seinen Pflichten befreit. **11.2** Unter höhere Gewalt versteht man lediglich: abnormale und unvorhergesehene Umstände, die völlig unabhängig vom Willen des Verkäufers sind, deren Folgen trotz aller Vorsorgemaßnahmen nicht vermieden werden konnten, und die es dem Verkäufer physisch unmöglich machen, den Vertrag auszuführen.

Härtefälle/imprevisie, mangelnde Voraussicht sowie jede Erschwerung des Vertrags gelten nicht als höhere Gewalt, selbst wenn das vertragliche Gleichgewicht gestört wird.

11.3 Im Fall höherer Gewalt wird der Verkäufer B.S.T. per Einschreiben auffordern, den Vertrag neu zu verhandeln. Wenn der Verkäufer nicht in gutem Glauben an den Neuverhandlungen teilnimmt, kann B.S.T.gemäß Artikel 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen oder mehrere Schiedsrichter ersuchen , neue Vertragsbestimmungen festzulegen und/oder den Verkäufer zu Schadenersatz zu verurteilen.

12. ANNULLIERUNG

12.1 B.S.T. behält sich das Recht vor, den Kaufvertrag ohne einzige Form eines Schadenersatzes zu annullieren, wenn ihr(e) eigener(n) Kunde(n) den/die Auftrag/Aufträge annullieren, für den/die B.S.T. oben genannten Kaufvertrag abgeschlossen hat.

12.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von B.S.T. ist es dem Verkäufer nicht gestattet, den Vertrag zu annullieren.

Im Fall eines Auftrags, der durch oder zu Lasten des Käufers annulliert wird, selbst mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von B.S.T., ist der Verkäufer zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes von 35% der gesamten Kaufsumme verpflichtet, unvermindert dem ausdrücklichen Recht von B.S.T., einen höheren Schadenersatz zu fordern, falls diesbezüglich ein Nachweis erbracht wird.

13. RECHTSVERWIRKUNG

13.1 Die eventuelle oder selbst wiederholte Nichtanwendung eines Rechts seitens B.S.T. kann nur als Duldung eines bestimmten Zustandes betrachtet werden und führt nicht zur Verwirkung von Rechten.

13.2 Jede, selbst vorübergehende Nichtanwendung eines beliebigen Rechts durch den Verkäufer führt zur Rechtsverwirkung.

14. NETTING

14.1 In Übereinstimmung mit dem Gesetz über Finanzielle Sicherheiten vom 15. Dezember 2004 kompensieren und verrechnen B.S.T. und der Verkäufer automatisch und von Rechts wegen alle derzeit bestehenden und zukünftigen gegenseitigen Schulden. Das heißt, dass in der dauerhaften Beziehung zwischen B.S.T. und dem Verkäufer immer nur die größte Schuldforderung per Saldo nach der oben genannten automatischen Verrechnung übrig bleibt.

14.2 Dieser Schuldvergleich wird in jedem Fall rechtskräftig sein gegenüber dem Konkursverwalter und den übrigen zusammenlaufenden Gläubigern, die sich folglich nicht dem vom Verkäufer und B.S.T. durchgeführten Schuldvergleich widersetzen können

15. AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

15.1 Im Fall einer Veränderung des Zustands des Verkäufers, wie beispielsweise Todesfall, Umwandlung, Fusion, Übernahme, Übertragung, Liquidation, Zahlungseinstellung, kollektiver oder gütlicher Vergleich, Antrag auf Zahlungsaufschub, Einstellen der Aktivität, Pfändung oder andere Umstände, die das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Verkäufers beeinträchtigen können, behält sich B.S.T. das Recht vor, aufgrund dieser reinen Tatsache: entweder die Ausführung eines oder mehrerer Verträge mit dem Verkäufer bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem der Verkäufer genügend Sicherheiten für seine Zahlung bietet; oder einen oder mehrere Verträge mit dem Verkäufer für aufgelöst zu erklären, und zwar ab dem Datum der Versendung der Auflösung, ohne vorhergehende Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten, unvermindert dem Recht von B.S.T., einen zusätzlichen Schadenersatz zu fordern.

15.2 Wenn der Kaufvertrag beendet wird, ungeachtet dessen, ob dies unter Anwendung des in diesem Artikel beschriebenen Auflösungsrechts erfolgt oder nicht, verliert der Verkäufer das Recht, von B.S.T. zu fordern, dass sie ihre Pflichten in Bezug auf den beendeten Kaufvertrag erfüllt.

16. VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGES EIGENTUM

16.1 Alle Dokumente und Informationen beliebiger Art, die dem Verkäufer während der Verhandlung, der Ausführung oder der Lieferung von Waren und Dienstleistungen übermittelt bzw. mitgeteilt werden, müssen vertraulich behandelt werden.

Auf erste Anfrage von B.S.T. müssen die oben genannten Unterlagen zurückgegeben werden.

16.2 Diese Dokumente und Informationen bleiben im Eigentum von B.S.T. und dürfen nicht an Dritte übermittelt bzw. mitgeteilt werden noch (in)direkt, gänzlich oder teilweise für andere Zwecke verwendet werden als diejenigen, für die sie bestimmt sind, außer mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von B.S.T.

16.3 Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Beendigung oder dem Ablauf des Vertrags aufrecht, zumindest, bis die betreffenden Informationen, ohne Fehler des Käufers, öffentlich bekannt sind.

17. STREITSACHEN

Alle Streitsachen zwischen B.S.T. und dem Verkäufer werden definitiv gemäß der Schiedsordnung von CEPINA geschlichtet, durch einen oder mehrere Schiedsrichter, die gemäß dieser Ordnung ernannt wurden. Der Sitz des Verfahrens ist Antwerpen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Niederländisch.

18. SPRACHE

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf einfache Anfrage verfügbar und können auch auf www.belgianscrapterminal.com in niederländischer, englischer, französischer und deutscher Sprache eingesehen werden. Die niederländischsprachige Version dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die einzige Originalversion.